

# Jugendarbeit in Hessen

Wirkungen der Bundesnotbremse vom 24. April 2021 und der hessischen Corona-Verordnung vom 29. Mai 2021

Angebote	Bundesnotbremse (Inzidenz 3 Tage über 100)	Hessische Verordnung (1. Stufe – Inzidenz 5 Werktage unter 100)	Hessische Verordnung (2. Stufe – Inzidenz weitere 14 Tage unter 100)
<b>Gruppenangebote der Jugendarbeit</b> <b>Angebote mit Gruppenstruktur</b> <a href="#">(Regelungen im Detail)</a>	Treffen sind unabhängig vom Angebotsort in 20er-Gruppen zulässig. Kontaktdaten werden dokumentiert. Es besteht keine Testpflicht. (§ 1 Abs. 7)	Treffen sind unabhängig vom Angebotsort mit 20 Personen zzgl. Geimpfte und Genesene zulässig. Kontaktdaten werden dokumentiert. Es besteht keine Testpflicht. (§ 1 Abs. 7)	Treffen sind unabhängig vom Angebotsort mit 50 Personen zzgl. Geimpfte und Genesene zulässig. Kontaktdaten werden dokumentiert. Es besteht keine Testpflicht. (§ 1 Abs. 2b und § 6b Nr. 1)
<b>Veranstaltungen ohne Gruppenstruktur</b> <a href="#">(Regelungen im Detail)</a>	Veranstaltungen sind nicht zulässig.	Veranstaltungen im Freien sind mit 100 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. Es besteht eine Testpflicht. Indoor-Veranstaltungen sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 2b)	Veranstaltungen im Freien sind mit 200 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. Tests sind empfohlen. Indoor-Veranstaltungen sind zulässig. (§ 1 Abs. 2b & § 6b Nr. 2 und 3)
<b>Bildungsangebote</b> <a href="#">(Regelungen im Detail)</a>	Bildungsangebote sind zulässig, müssen aber mit reduzierten Gruppen im Wechselmodell durchgeführt werden. Mit Genehmigung des Gesundheitsamts darf davon abgewichen werden. Ab einer Inzidenz von 165 sind keine Präsenzveranstaltungen mehr zulässig.	Bildungsangebote in Präsenz sind zulässig. (§ 5 Abs. 1)	Bildungsangebote in Präsenz sind zulässig. (§ 5 Abs. 1)
<b>Freizeiten und Zeltlager und mit Übernachtung</b> <a href="#">(Regelungen im Detail)</a>	Freizeiten mit Übernachtungen sind nicht zulässig. Es besteht eine Ausnahme für Bildungsangebote mit Übernachtung.	Freizeiten mit Übernachtungen sind zulässig. Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur zu 60 Prozent belegt werden. Es besteht eine Testpflicht. Es dürfen 20 Personen teilnehmen zzgl. Geimpfte und Genesene. (§ 4 Abs. 3)	Freizeiten mit Übernachtungen sind zulässig. Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur zu 75 Prozent belegt werden. Es besteht eine Testpflicht. Es dürfen 50 Personen teilnehmen zzgl. Geimpfte und Genesene. (§ 4 Abs. 3 & und § 6b Nr. 3b und 15)

Detaillierte Informationen zu den Angeboten der Jugendarbeit in den verschiedenen Stufen unter [www.hessischer-jugendring.de/corona](http://www.hessischer-jugendring.de/corona)